

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 30

Samstag, 17. April 2021

Seite: 148

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 für den  
Landkreis Landshut – Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen ..... 149

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);**

**Feststellung der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 für den Landkreis Landshut –  
Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen**

Auf der Grundlage der §§ 3 Nr. 2, 14 Abs. 1, 20 und 26 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird amtlich festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz (= Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen) nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut im Landkreis Landshut den Wert 200 den dritten Tag in Folge überschritten hat.

Damit gelten die inzidenzabhängigen Regelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 20 Abs. 1 Satz 5, § 20 Abs. 2, § 20 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 2 Nr. 1 und des § 26 der 12. BayIfSMV weiterhin.

Für Ladengeschäfte gilt nunmehr, dass nur noch die Betriebe nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV (Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel) geöffnet haben dürfen. Im Übrigen ist Click & Collect inzidenzunabhängig und ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses möglich (§ 12 Abs. 1 Satz 6 der 12. BayIfSMV).

Die Regelungen gelten gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV ab dem 19.04.2021.

Für die inzidenzabhängigen Regelungen für Schulen und Tagesbetreuungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ergeht eine separate Bekanntmachung nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. BayIfSMV.

Landshut, den 17.04.2021

Gez  
Fischer  
Regierungsamtsrat

(Nr. 1 vom 17.04.2021)

Landshut, den 17.04.2021  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat